

# Vielfältige Möglichkeiten

**Recht /** Güterrechtliche sowie erbrechtliche Begünstigung des Ehegatten: Überblick zu den gesetzlichen Vorgaben.

**BRUGG** ■ Viele Ehepaare haben das Bedürfnis, bei Ableben des erstversterbenden Ehegatten das gesamte Vermögen dem überlebenden Ehegatten zukommen zu lassen. Die Kinder leben meist in guten finanziellen Verhältnissen und sollen ihr Erbe erst erhalten, wenn beide Elternteile verstorben sind.

Zur Begünstigung können die Ehegatten mit einem Ehe- und Erbvertrag die gesetzlichen Möglichkeiten ausschöpfen und vertraglich ändern.

## Welcher Güterstand üblich ist

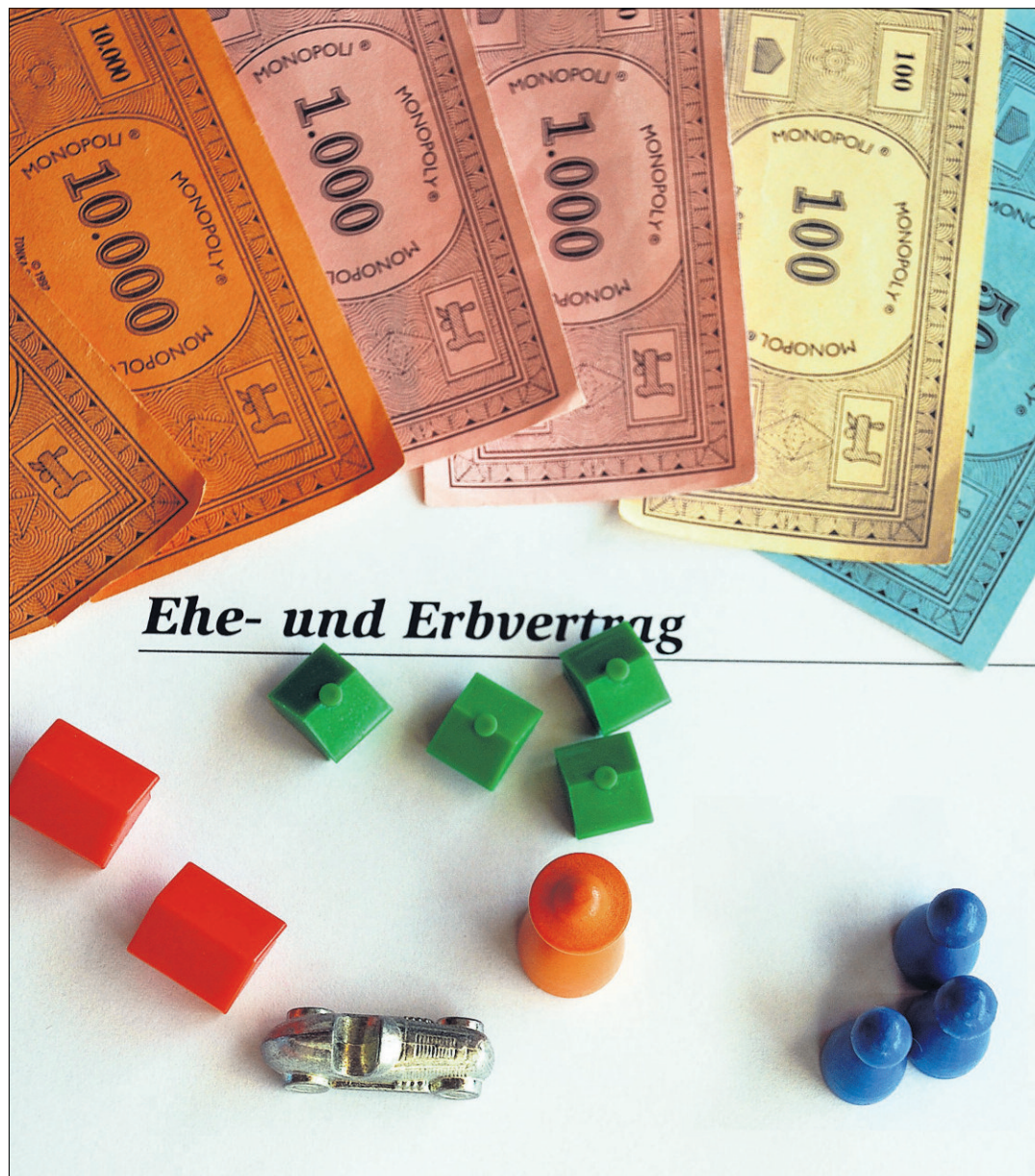
Überwiegend leben Ehepaare unter dem ordentlichen Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung, welcher vier Gütermassen, bestehend aus dem Eigengut sowie der Errungenschaft des jeweiligen Ehegatten, beinhaltet. Bei Tod eines Ehegatten wird der Güterstand aufgelöst. In diesem Fall nimmt jeder Ehegatte sein Eigengut zurück, das heisst diejenigen Vermögenswerte, die er in die Ehe eingebracht hat oder die ihm während der Ehe unentgeltlich zugefallen sind (Erbschaften, Schenkungen).

Errungenschaft stellen alle Vermögenswerte dar, welche während der Ehe von den Ehegatten erwirtschaftet werden (insbesondere Arbeitserwerb). Bei Auflösung des Güterstandes sieht das Gesetz eine hälftige Teilung der Errungenschaft (Vorschlag) vor.

## Zuweisung der gesamten Errungenschaft

Alle Vermögenswerte, die nicht aus Güterrecht dem überlebenden Ehegatten zukommen, fallen in den Nachlass, welchen er mit allen Erben zu teilen hat. Im Sinn der Meistbegünstigung ist es deshalb sinnvoll, den Ehegatten bereits güterrechtlich besserzustellen. Das Gesetz sieht als wichtigstes Instrument die Möglichkeit vor, dass eine andere Beteiligung am Vorschlag vereinbart werden kann.

Die so genannte «Überlebensklausel» ermöglicht es sogar, den gesamten Vorschlag dem überlebenden Ehegatten zuzuweisen. Der Begünstigte erhält folglich bereits aus Güterrecht sein Eigengut und die gesamte Errungenschaft. In den Nachlass fällt nur noch das Eigengut des Ver-



Wie ist das Vermögen aufzuteilen? Zur Begünstigung können die Ehegatten mit einem Ehe- und Erbvertrag die gesetzlichen Möglichkeiten ausschöpfen und vertraglich ändern. (Bild Christine Caron)

storbenen. Selbstverständlich kann auch jede andere Beteiligung am Vorschlag vereinbart werden.

## Zuweisung der frei verfügbaren Quote

Gemäss Gesetz hat der überlebende Ehegatte, wenn er mit Nachkommen zu teilen hat, einen erbrechtlichen Anspruch auf die Hälfte des Nachlasses. Dies entspricht, unter Berücksichtigung der bereits erwähnten Vorschlagszuweisung, der Hälfte des Eigenguts des verstorbenen Ehegatten.

Will man die gesetzlichen Erbansprüche vertraglich abändern, sind zwingend die gesetzlichen Mindestansprüche der pflichtteilgeschützten Erben zu beachten. Werden Pflichtteile

verletzt, sind die benachteiligten Erben zu deren Geltendmachung klageberechtigt. Die pflichtteilgeschützten Erben, insbesondere die Nachkommen, können vom Erblasser durch Verfügung von Todes wegen maximal auf den Pflichtteil gesetzt werden. Dies eröffnet dem Erblasser die Möglichkeit, den überlebenden Ehegatten zu begünstigen, indem er den daraus resultierenden verfügbaren Teil zusätzlich zum gesetzlichen Erbanspruch dem überlebenden Ehegatten zum Eigentum zuweist.

Verzichten die übrigen Erben auf ihren Pflichtteil, ist sogar eine Universalerbeneinsetzung möglich. Dabei weist der Erblasser den gesamten Nachlass dem überlebenden Ehegatten zu.

Fehlt die Zustimmung, sind die pflichtteilgeschützten Erben zur Klage befugt.

## Eine besondere Form ist die Nutzniessung

Das Gesetz ermöglicht zusätzlich eine besondere Form der erbrechtlichen Begünstigung des Ehegatten. Gegenüber den gemeinsamen Nachkommen kann der Erblasser dem überlebenden Ehegatten die Nutzniessung an dem ganzen ihnen zufallenden Teil der Erbschaft zuwenden. Dabei geht das Eigentum an der Erbschaft auf die Nachkommen über, der überlebende Ehegatte hat aber vollen Genuss am Nachlass.

Befindet sich in der Erbmasse ein landwirtschaftlicher Betrieb, ist der Nutzniessungsberechtig-

te insbesondere befugt, den Betrieb oder Teile davon selber zu bewirtschaften oder an Dritte zu verpachten oder zu vermieten. Eine Veräusserung ist aber mangels Eigentümerstellung der Ehegatten nicht möglich. Somit ist eine Erhaltung des Betriebs zugunsten der Nachkommen gewährleistet.

In landwirtschaftlichen Verhältnissen muss zusätzlich das bäuerliche Erbrecht berücksichtigt werden. Befindet sich im Nachlass ein landwirtschaftliches Gewerbe, kann jeder Erbe, der es selber bewirtschaften will und dafür geeignet ist, die Zuweisung in der Erbteilung verlangen. Ist es der Wille des Eigentümers, dass bei seinem Ableben das landwirtschaftliche Gewerbe dem Ehegatten zukommen soll, empfiehlt es sich, dies bereits zu Lebzeiten mit den vorgenannten Gestaltungsmöglichkeiten zu regeln.

## Auch das (andere) Ende berücksichtigen

Ein Ehe- und Erbvertrag ist für beide Partner bindend und kann nur im gegenseitigen Einvernehmen wieder geändert oder aufgehoben werden. Gemäss Gesetz gilt die Meistbegünstigung nur für den Todesfall, während für Trennung oder Scheidung wiederum die gesetzliche Regelung zur Anwendung gelangt. Trotzdem müssen sich die Eheleute auch diese Situation vorstellen. Mit entsprechenden Bestimmungen kann unter anderem vermieden werden, dass ein Todesfall während eines Scheidungsprozesses zur Begünstigung des getrennt lebenden Ehegatten führt.

## Ehe- und Erbvertrag kombinieren

Will man von den vielfältigen Gestaltungsmöglichkeiten, die das Gesetz, auch neben den hier genannten, zur optimalen güterrechtlichen sowie erbrechtlichen Begünstigung des überlebenden Ehegatten bietet, Gebrauch machen, empfiehlt es sich, einen kombinierten Ehe-/Erbvertrag abzuschliessen. Gerne berät SBV Treuhand und Schätzungen Sie von der Ausarbeitung bis zur Beurkundung des Ehe- und Erbvertrags. Ein Anruf auf Tel. 056 462 51 11 lohnt sich.

Raya Hagen,  
SBV Treuhand und  
Schätzungen